

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

Dieser Erlass regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen (1 und 3), die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle (2) sowie den Umgang mit der Bioaerosolproblematik in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen (4).

1. Abluftreinigungsanlagen als Stand der Technik

a. Anlagen zur Haltung von Schweinen (Nr. 7.1 g-i, Spalte 1 der 4. BImSchV)

Bei großen Anlagen zur Haltung von Schweinen (Nr. 7.1 g-i, Spalte 1 der 4. BImSchV) entspricht der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staub, Ammoniak und Gerüchen dem Stand der Technik. Gegenüber dem Stand der Technik der TA Luft von 2002 hat es insoweit eine signifikante Weiterentwicklung gegeben. In der Praxis werden Abluftreinigungsanlagen in der Schweinehaltung seit Jahren erfolgreich betrieben. Es stehen verschiedene Technologien zur Abluftreinigung zur Verfügung, die sich im Betrieb der Anlagen bewährt haben. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen können die Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen bei Schweinehaltungsanlagen erheblich gesenkt werden. Die Investitions- und Betriebskosten für den Einbau und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage sind für den Betrieb einer großen Schweinehaltungsanlage (Nr. 7.1 g-i, Spalte 1 der 4. BImSchV) wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig.

Bei großen Anlagen zur Schweinehaltung (Nr. 7.1 g-i, Spalte 1 der 4. BImSchV) ist daher der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen, deren Eignung und Langzeitfunktion nachgewiesen wurde, als Stand der Technik über die Regelungen der TA Luft hinaus zu fordern. Eine nach dem Stand der Technik ausreichende Wirksamkeit einer Abluftreinigungsanlage ist gegeben, wenn

- die Abscheideleistung für Staub mehr als 70 Prozent beträgt
- die Abscheideleistung für Ammoniak mehr als 70 Prozent beträgt

- hinsichtlich der Gerüche im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und die Geruchskonzentration am Reingasaustritt (biogener Geruch) kleiner oder gleich 300 GE/m^3 beträgt.

Die ausreichende Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage ist im Genehmigungsantrag durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen.

In Neu- oder Änderungsgenehmigungen ist der Einbau von Abluftreinigungsanlagen im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Bei bestehenden Anlagen zur Schweinehaltung (Nr. 7.1 g-i, Spalte 1 der 4. BImSchV), ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen (§ 17 BImSchG) für Stallgebäude, deren Kapazität die Schwellenwerte der Spalte 1 überschreiten und die über eine zentrale Ablufführung verfügen. Die Anordnung soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses erfolgen. Den Betrieben ist eine Umsetzungsfrist von 3 Jahren zu gewähren. Im Einzelfall kann die Frist verlängert werden oder aus Verhältnismäßigkeitsgründen von einer nachträglichen Anordnung abgesehen werden.

Kommt im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ein neues Stallgebäude hinzu, ist das neue Stallgebäude mit einer Abluftreinigungsanlage auszurüsten, wenn die Anlage insgesamt über den Schwellenwerten der Spalte 1 liegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlage erstmalig durch die Änderung in Spalte 1 hineinwächst und auch unabhängig von der Größe des betroffenen Stallgebäudes. Bestehende Stallgebäude, die von der Änderungsgenehmigung nicht erfasst sind, sind nur bei Vorliegen der o.a. Kriterien nachzurüsten. Sofern eine Erweiterung auch durch Anbau an ein bestehendes Stallgebäude mit zentraler Ablufführung möglich und verhältnismäßig wäre, der Betreiber von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch macht, soll die Behörde auch die Nachrüstung des betroffenen Stallgebäudes verlangen.

In die Genehmigung bzw. die nachträgliche Anordnung sind Regelungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlage aufzu-

nehmen. Die Einhaltung der Anforderungen an die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen sind durch erstmalige und wiederkehrende Messungen (vgl. Nr. 5.3.2.1 TA Luft) nachzuweisen. Die Messungen sollen dabei jeweils im Zeitraum der höchsten Emissionen der Anlage durchgeführt werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist ferner über ein Betriebstagebuch zu dokumentieren, in dem die für den Betrieb wesentlichen Daten festzuhalten sind.

Sofern ein Betreiber einer bestehenden großen Schweinehaltungsanlage gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde rechtsverbindlich erklärt, dass er den Betrieb seiner Anlage innerhalb von 5 Jahren stilllegt und mit Ablauf der 5-Jahresfrist auf die Genehmigung verzichtet, ist von einer nachträglichen Anordnung abzusehen.

b. Anlagen zur Haltung von Geflügel

Anders als bei den großen Anlagen zur Haltung von Schweinen hat sich der Stand der Technik bei Abluftreinigungsanlagen für die Geflügelhaltung gegenüber der TA Luft 2002 noch nicht so signifikant weiterentwickelt, dass der Einbau dieser Anlagen generell als Vorsorgeanforderung gefordert werden könnte. Hier bleibt zunächst die technische Entwicklung abzuwarten. Zur Zeit gibt es auf dem Markt nur eine für die Geflügelkurzmast zertifizierte Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staub- und Ammoniakemissionen.

In Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für große Stallvorhaben mit zentraler Ablufführung die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um einen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen. Es ist wie bei den Anlagen zur Haltung von Schweinen davon auszugehen, dass sich der Stand der Technik auch bei Anlagen zur Geflügelhaltung kurz- bis mittelfristig signifikant weiterentwickeln wird.

2. Anlagen zur Lagerung von Gülle

Bei Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles (Nr. 9.36 der 4. BImSchV oder kleinere im Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage betriebene Anlagen) ist bei neu zu errichtenden Anlagen (Neu- oder Änderungsgenehmigungen) eine Lagerung in ge-

geschlossenen Behältern oder in Behältern mit Zeltdach als Stand der Technik zur Minderung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak anzusehen.

Bei bestehenden Anlagen, die noch keine geschlossenen Lagerbehälter haben oder über keine Abdeckung der Lagerbehälter mit einem Zeltdach, mit Schwimmfolie oder mit Schwimmkörpern verfügen, ist eine Nachrüstung mit einer der vorgenannten Maßnahmen nachträglich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses anzuordnen. Den Betrieben ist eine Umsetzungsfrist von einem Jahr zu gewähren. Im Einzelfall kann die Frist verlängert werden oder aus Verhältnismäßigkeitsgründen von einer nachträglichen Anordnung abgesehen werden.

(Hinweis: Der Erlass „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Nr. 7.1 der 4. BImSchV“ (V-6-8851.7.1) vom 11. Januar 2006 ist nicht mehr anzuwenden.)

3. Abluftreinigungsanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Werden durch den Betrieb einer Anlage zur Schweine- oder Geflügelhaltung (Spalte 1 oder 2) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen z.B. durch

- eine Überschreitung der zulässigen Geruchsimmissionswerte der GIRL NRW,
- eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- oder eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen,

ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände im Einzelfall davon abgewichen werden kann. In der nachträglichen Anordnung ist dem Betreiber eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren aufzugeben. Sofern mehrere Verursacher zu der Überschreitung von Immissionswerten beitragen, ist auch die nachträgliche Anordnung gegenüber mehreren Betreibern zu prüfen.

4. Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik in Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel

Von Tierhaltungsbetrieben gehen luftgetragene Partikel aus, wie insbesondere Pilze, Bakterien, Viren sowie deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte, die grundsätzlich geeignet sein können, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme,

das Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen ggf. auch unter die Gefahrengrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu minimieren (OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.08.2011 – 12 LA 55/10, Beschluss vom 13.03.2012, 12 ME 270/11). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel (Spalte 1 und 2) ist in Bezug auf Bioaerosole wie folgt vorzugehen:

a) Zunächst ist festzustellen, ob hinreichende Anhaltspunkte auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole vorliegen. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastung sind z.B.:

- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer **Schweinehaltung** beträgt weniger als 350 m.
- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer **Geflügelhaltung** beträgt weniger als 500 m.
- Es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor.
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich in der Nähe (1000 m)
- Es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft.
- Es liegen gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen vor die durch Emissionen aus Tierhaltungsanlagen verursacht werden können (spezifische Erkrankungsbilder).

b) Darüber hinaus können die vom Fachgespräch Wirkungsfragen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorgeschlagenen Orientierungswerte einen Hinweis auf das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach der Nr. 4.8 der TA Luft geben. Das Fachgespräch hat Orientierungswerte für das Auslösen einer Sonderfallprüfung der Bioaerosolbelastung durch Tierhaltungsanlagen vorgeschlagen (s. Anlage 1) Der Abstimmungsprozess im Rahmen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ist noch nicht abgeschlossen. Die vorgeschlagenen Orientierungswerte stellen jedoch den aktuellen Stand der Diskussion zur Frage der Berücksichtigung der Bioaerosolbelastung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dar.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte nach Buchstabe a) vor, fordern die Genehmigungsbehörden ein Gutachten zur weiteren Feststellung, ob die vorgeschlagenen Orientierungswerte eingehalten sind. Ergibt dieses Gutachten eine Überschreitung der Orientierungswerte, ist eine vertiefende Prüfung im Genehmigungsverfahren in Form eines umwelttoxikologischen Gutachtens erforderlich.

Auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten im Genehmigungsverfahren kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen hat und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Anlagen zur Verminderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind. Nach dem aktuellen Stand wären die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen damit ausgeschöpft.

**Bioaerosole: Leitparameter und Orientierungswerte (Jahresmittel)
für Anlagen zur Tierhaltung**

Bakterien	Bestimmungsgrenze*	Faktor	Orientierungswert
Staphylococcus aureus	80 KBE / m ³	3	240 KBE / m ³
Staphylokokken	80 KBE / m ³	3	240 KBE / m ³
Enterokokken	80 KBE / m ³	3	240 KBE / m ³
Enterobacteriaceen	80 KBE / m ³	3	240 KBE / m ³

*) Bestimmungsgrenze Bakterien: gemäß Probenahmeverfahren VDI 4252 Blatt 3 und Nachweisverfahren VDI 4253 Blatt 3